Durchschriftlich an

- Polizeirevier Blumenthal, Aussenstelle Lüssum
- Ortsamt Blumenthal

Hansestadt Bremen
Ortsamt Blumenthal
Eing.: 10. JUNI 2014
i.V. Wo

m.d.B. um Kenntnisnahme.

Stadtamt Bremen
Ordnungsangelegenheiten
Waffen, Jagd- und Fischereierlaubnisse

Freie Hansestadt Bremen

Stadtamt Bremen • Postfach 10 78 49 • 28078 Bremen

An den
Umweltbetrieb Bremen
Abteilung 1/Referat 10-6
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
Auskunft erteilt
Frau Brosenne

Zimmer 059
T (04 21) 361 2144
F (04 21) 496 2144
eMail
office@stadtamt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
051-221-2
Bremen, 17.06.2013

I. Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd:

1. Hiermit erteilen wir gemäß Art. 7 des Brem. Landesjagdgesetzes vom 26.10.1981 (Brem.GBL. S 171) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf dem Grundstück des städtischen Waldfriedhofs Bremen-Blumenthal die Jagd auf Rehwild unter Beachtung der Schonzeit sowie Wildkaninchen und Wildtauben, durch den Jäger Herrn Andreas Oporek, Schuhkampsweg 33, 28779 Bremen, ausüben zu lassen.

2. Diese Erlaubnis ist gültig bis zum **31.03.2017.**

3. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von **32.00 EURO** erhoben.

II. Auflagen:

Die Jagd ist erlaubt, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

- Der Abschuss hat nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd- und Schonzeiten für den Abschuss der angeführten Wildarten zu erfolgen (VO des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), sowie die

Bremer Verordnung über die Änderung der Jagszeiten vom 30.09.1977 (Brem.GBl S. 315)).

- Es darf nur von oben nach unten (erhöhter Stand) geschossen werden, und zwar mit einem für Rehwild zugelassenen bis Kaliber 5,6 X 52 R oder 6 X 70 R.
- In Richtung auf Straßen, begangene Wege oder bewohnte Nachbargrundstücke darf nicht geschossen werden. Es darf nur in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden geschossen werden, und zwar nur dann, wenn sich andere Personen nicht in der Nähe befinden. Die Tore des Friedhofs sind geschlossen zu halten.
- Die Bewohner der benachbarten Grundstücke sind rechtzeitig davon zu unterrichten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten im Rahmen der beschränkten Jagdausübung geschossen wird.
- Das örtlich, zuständige Polizeirevier ist rechtzeitig davon zu unterrichten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten im Rahmen der beschränkten Jagdausübung geschossen wird.
- Der Inhaber dieser Erlaubnis ist für jeden durch die Jagdausübung entstandenen Schaden haftbar, soweit dieser Schaden nicht durch die Jagdhaftpflichtversicherung des mit der Jagd beauftragten Jägers gedeckt ist.
- Ein gültiger Jagdschein sowie eine Ausfertigung dieser Erlaubnis ist bei der Jagdausübung von dem Jagdausübenden mitzuführen.
- Am Ende eines jeden Jagdjahres ist der Ausstellungsbehörde eine Streckenliste einzureichen.

III. Gründe:

Der Umweltbetrieb Bremen, beantragt die Verlängerung der erstmals am 28.08.2008 erteilten Erlaubnis in der derzeit bestehenden Form.

Die Erlaubnis wurde zuletzt am 21.07.2011 verlängert und war bis zum 31.03.2014 gültig.

Die Erhebung der Gebühr beruht auf Ziffer 54.2.9 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV), wonach die Erhebung einer Gebühr zwischen 18,00 € und 41,00 € für die Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd zulässig ist.

Die erhobene Gebühr ist sachgerecht und angemessen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch fristgerecht beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Freie Hansestadt Bremen 48 Stadtamt

Brosenne